

GEDECKTE BAUTEILE

Diese Versicherung deckt einen plötzlichen und unvorhersehbaren inneren mechanischen und elektrischen Defekt des versicherten Kraftfahrzeugs, der durch den Ausfall eines der nachstehend aufgeführten Bauteile verursacht wird und zu einem plötzlichen Funktionsverlust des Fahrzeugs führt und eine Reparatur oder einen Austausch zur Wiederherstellung der ursprünglichen Funktionsfähigkeit erfordert.

Bauteile: Alle mechanischen und elektrischen Bauteile des Fahrzeugs, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind

Batterie und Ladegerät: Hauptbatterie oder dessen Einzelteile, Bordladegerät (Ladestation), mit Ausnahme der Ladekabel und verbrannten/beschädigten Ladeanschlüsse/-stecker. Die Hauptbatterie ist von der Deckung ausgeschlossen, bis die Deckung des Herstellers erlischt. Die Deckung der Batterie erlischt automatisch, wenn die Gesamtlaufleistung des Fahrzeugs 300.000 km erreicht.

Kühlsystem des Motors: Wasserkühler, Ölkühler, Wasserpumpe.

Betriebsflüssigkeiten und Filter sind nur dann gedeckt, wenn sie aufgrund des Ausfalls eines gedeckten Bauteils ersetzt werden müssen

Stromleitungen:

Alle Kabelstränge (außer verbrannten, korrodierten, mechanisch beschädigten oder durch Wildtiere beschädigten)

Gehäuse: Gehäuse sind gedeckt, wenn sie durch den Ausfall eines gedeckten Bauteils beschädigt werden

Abschleppdienst:

Wird das versicherte Fahrzeug infolge des Ausfalls eines versicherten Bauteils betriebsunfähig, werden die Kosten für das Abschleppen zur nächstgelegenen qualifizierten Werkstatt bis zu einem Höchstbetrag von 200 EUR je Schadensfall übernommen und sind in der Höchstgrenze der defektbedingten Versicherungsleistung enthalten. Als qualifizierte Werkstatt gilt jede Werkstatt, die für den Service und die Reparatur des versicherten Fahrzeugs angemessen ausgestattet ist und vom Versicherer für die Durchführung der Reparatur zugelassen wurde.

AUSSCHLIESSUNGEN

Zusätzlich zu den in Artikel 4 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten Ausschließungen werden keine Leistungen in Bezug auf die unten aufgeführten Bauteile erbracht:

- Sonderausnahmen:**
- jedes Fahrzeug, das zu irgendeinem Zeitpunkt als Taxi, Kurierdienst, Kurzzeitmietfahrzeug oder Fahrzeug für die Fahrerausbildung genutzt wird/wurde
 - Hybridfahrzeuge
 - allmähliche Verringerung der Batteriekapazität und Beschädigung der Batterie durch Nichtbeachtung der Anweisungen des Herstellers zur Pflege und zum Aufladen der Batterie
 - Schäden, die durch äußere Ölleckagen, Frost oder Unfälle verursacht wurden
 - Schläuche, Dichtungen und Verbrauchsmaterial wie Öl, Ölfilter und Frostschutzmittel, es sei denn, sie müssen aufgrund des Ausfalls eines versicherten Bauteils ersetzt werden
 - Gehäuse sind gedeckt, wenn sie durch den Ausfall einer gedeckten Komponente beschädigt werden
 - übliche Wartung und übliche Abnutzung

GRENZEN DER VERSICHERUNGSLEISTUNG

Tritt während der Versicherungsdauer ein Versicherungsfall ein, erbringt der Versicherer Versicherungsleistungen bis zu dem im Versicherungsvertrag festgelegten Höchstbetrag.

Ist die versicherte Person zum Vorsteuerabzug berechtigt, wird die Versicherungsleistung ohne Mehrwertsteuer erbracht.

ZUSÄTZLICHE BEDINGUNGEN

Verantwortung für das Aufladen

Der Versicherte muss sicherstellen, dass die Empfehlungen des Herstellers bezüglich des Aufladeverfahrens befolgt werden. Elektrofahrzeuge:

- dürfen nur mit dem vom Hersteller zugelassenen Ladegerät und Kabel aufgeladen werden;
- dürfen nicht über längere Zeit mit entladener Batterie stehen gelassen werden;
- dürfen nicht mit einer höheren Geschwindigkeit, als vom Fahrzeughersteller empfohlen, aufgeladen werden.

Serviceinspektionen

Der Versicherte ist verpflichtet, regelmäßige Serviceinspektionen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen. Der Service muss vom Fahrzeughändler oder einer zugelassenen Werkstatt durchgeführt werden, die mehrwertsteuerpflichtig ist. Die höchstzulässige Abweichung von den vom Hersteller empfohlenen Werten beträgt 800 km oder 4 Wochen.

Im Versicherungsfall sind Rechnungen der Reparaturwerkstatt vorzulegen, die alle Servicepositionen einschließlich Mehrwertsteuer enthalten müssen. In Übereinstimmung mit Artikel 6, Absatz 8.a. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, kann die Nichteinhaltung der empfohlenen Serviceintervalle für den Versicherer einen Grund zur Verweigerung der Versicherungsleistung darstellen.

Territorialer Geltungsbereich

Die Versicherung deckt Schäden, die in der Bundesrepublik Deutschland und während vorübergehender Reisen in Europa, mit Ausnahme Russlands, entstehen. Sind Reparaturen außerhalb der Bundesrepublik erforderlich, beschränkt sich die Verpflichtung des Versicherers, die Kosten für Ersatzteile zu übernehmen und die Arbeit ist durch Preise und Tarife begrenzt, die von einer qualifizierten Reparaturwerkstatt in der Bundesrepublik Deutschland verlangt werden.

OPTIONALE ERWEITERTE ABDECKUNG

Gegen eine zusätzliche Prämie kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsumfang um eine oder beide der folgenden zusätzlichen Deckungen erweitern; diese sind nur versichert, wenn dies im Versicherungsschein angegeben ist:

- Erstattung der Kosten eines Mietwagens:** Übersteigt die Dauer der Behebung eines durch den Versicherungsvertrag gedeckten Defekts 24 Stunden, so erstattet der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Kosten für einen Mietwagen zur Ersatzbeförderung. Ausgeschlossen sind Treibstoff, Vertragsstrafen und eventuelle Kosten für Sonderausstattungen oder Zusatzleistungen wie Versicherungen, Navigationssysteme usw. Die Anzahl der zu erstattenden Miettage richtet sich nach der für die Behebung des Defekts angemessenen Zeit, die auch die Verzögerung bei der Lieferung von Ersatzteilen umfassen kann. Der Versicherer erstattet nur Mietkosten, die durch Rechnungen eines zugelassenen Fahrzeugvermieters nachgewiesen werden, und die Erstattung ist auf EUR 60 pro Tag für maximal 7 Tage begrenzt. Vor Abschluss des Mietvertrages muss der Versicherungsnehmer den Verwalter telefonisch über die Notwendigkeit eines Mietwagens informieren und eine Genehmigung des Verwalters einholen.
- In-Vehicle Infotainment:** Der Versicherer übernimmt die Kosten für die Reparatur oder den Ersatz der folgenden Komponenten, wenn diese während der Versicherungsdauer plötzlich und unvorhergesehen ausfallen:
 - Defekte oder nicht funktionierende Software, Hardware-Audio-/Video-Schnittstellen, Touchscreens, Tastaturen und andere zugehörige Geräte, die den Betrieb dieses Systems ermöglichen.

Ausgeschlossen sind die Kosten für Software-Updates und die Installation zusätzlicher Anwendungen wie CarPlay oder Android Auto, neue Karten, usw.

VORGEHENSWEISE BEI DER GELTENDMACHUNG DES ANSPRUCHS AUF VERSICHERUNGSLEISTUNGEN

Im Falle der Geltendmachung des Anspruchs muss der Versicherte wie folgt vorgehen. Die Nichtbeachtung dieser Vorgehensweise kann dazu führen, dass die Versicherungsleistung abgelehnt oder gekürzt wird. Der Versicherte muss den Vorfall wahrheitsgemäß schildern und alle Unterlagen vorlegen, die erforderlich sind, um festzustellen, ob es sich um einen Defekt handelt, auf den sich die Versicherung bezieht.

SCHRITT 1: MELDUNG DES SCHADENSFALLS AN DEN VERSICHERER

Der Versicherte (oder die Reparaturwerkstatt im Auftrag des Versicherten) muss den Schaden dem Versicherer telefonisch unter +49 89 202366613 oder schriftlich an schaden@defendinsurance.de melden, bevor mit der Reparatur begonnen wird, und zwar spätestens innerhalb von 7 Tagen nach dessen Entstehung. Der Versicherer wird die Angabe der Nummer des Versicherungsvertrags und des Tacho-Standes zum Zeitpunkt des Schadens hinterfragen.

SCHRITT 2: TRANSPORT DES FAHRZEUGS ZU EINER QUALIFIZIERTEN REPARATURWERKSTATT

Ist das Fahrzeug infolge des Defekts fahruntüchtig, muss der Versicherte einen Abschleppdienst zur nächstgelegenen qualifizierten Reparaturwerkstatt sicherstellen. Wird anschließend festgestellt, dass es sich um einen berechtigten Schaden im Rahmen des Versicherungsvertrags handelt, erstattet der Versicherer die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zur nächstgelegenen qualifizierten Werkstatt bis zu einem Betrag von 200 EUR; diese Erstattung ist Teil der Versicherungsleistung.

Wird das Fahrzeug von einer qualifizierten Werkstatt untersucht und festgestellt, dass die Panne nicht im Rahmen des Versicherungsvertrags gedeckt ist, gehen die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs zu Lasten des Versicherten.

Ist das Fahrzeug fahruntüchtig, ist der Versicherte verpflichtet, das Fahrzeug innerhalb von 5 Tagen nach der Meldung des Defekts in eine qualifizierte Werkstatt zur Inspektion zu bringen. Als qualifizierte Werkstatt gilt jede Werkstatt, die für den Service und die Reparatur des versicherten Fahrzeugs angemessen ausgestattet ist und vom Versicherer für die Durchführung der Reparatur zugelassen wurde.

SCHRITT 3: FAHRZEUGINSPEKTION, REPARATURGENEHMIGUNG

ACHTUNG: Ohne die ausdrückliche Zustimmung des Versicherers darf keine Reparatur durchgeführt werden. Sämtliche Kosten für Arbeiten, die vor der Genehmigung durch den Versicherer durchgeführt wurden, gehen zu Lasten des Versicherten und sind automatisch ein Grund für die Verweigerung der Versicherungsleistung.

Ist die Demontage von beliebigen Bauteilen erforderlich, um den Schaden zu beheben, um festzustellen, ob der Schaden durch die Versicherung gedeckt ist, oder um die Höhe der Versicherungsleistung zu bestimmen, darf die Demontage nur mit Zustimmung des Versicherers erfolgen. Stellt sich nach der Demontage heraus, dass der Defekt durch die Versicherung gedeckt ist, zahlt der Versicherer die Demontagelkosten bis zur Höhe der

Versicherungsleistungsgrenze. Stellt sich nach der Demontage heraus, dass es sich nicht um einen Versicherungsfall handelt, trägt die Kosten für die Demontage der Bauteile der Versicherte.

Übersteigen die Reparaturkosten (einschließlich der Kosten für die Demontage und die fachmännische Begutachtung) die Versicherungsleistungsgrenze, hat der Versicherte die Differenz an die Reparaturwerkstatt zu zahlen.

Der Versicherer ist berechtigt, das Fahrzeug oder die beschädigten Bauteile - auf eigene Kosten - fachgerecht begutachten zu lassen.

SCHRITT 4: AUSZAHLUNG VON VERSICHERUNGSLEISTUNG

In der Regel zahlt der Versicherer die Versicherungsleistung als Direktzahlung an die qualifizierte Reparaturwerkstatt. Ist dies nicht möglich, hat der Versicherte dem Versicherer die Originalrechnung für die Reparatur vorzulegen, die die vom Versicherer vergebene Nummer des Versicherungsfalls enthält. Die Versicherungsleistung wird dem Versicherten innerhalb von 15 Tagen nach Genehmigung der Reparaturen ausgezahlt, je nach dem Datum des Eingangs der Rechnung beim Versicherer. Ist die Versicherung mit einer Selbstbeteiligung abgeschlossen worden, zahlt der Versicherte den Betrag der Selbstbeteiligung direkt an die qualifizierte Werkstatt.